



Aktenzeichen: Pet 3-19-11-822-020730

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 13.10.2022 abschließend beraten und beschlossen:

Die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales – zu überweisen.

Begründung

Der Petent fordert, dass zum jährlichen Lebensnachweis für im Ausland lebende Empfänger von Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung ein einfaches und kostengünstiges digitales Verfahren angeboten wird.

Der Petent führt im Wesentlichen aus, dass, um den jährlichen Lebensnachweis zu führen, es erforderlich sei, ein Formblatt der Deutschen Rentenversicherung Bund auszufüllen sowie auszudrucken und zu unterschreiben. Dieser Vordruck müsse anschließend einer amtlichen Stelle zur Bestätigung vorgelegt werden. Er sei dann im Original, ohne ein FAX oder eine E-Mail nutzen zu können, an den Renten Service zu senden. Dieses Verfahren sei nicht mehr zeitgemäß. Ein digitales Verfahren sollte für im Ausland lebende Rentner angeboten werden. Auf die weiteren Ausführungen in der Petition wird verwiesen.

Es handelt sich um eine Petition, die auf den Internetseiten des Deutschen Bundestages veröffentlicht wurde und zur Diskussion bereitstand. Der Petition schlossen sich 69 Unterstützer an und es gingen 10 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

§ 25 der Verordnung über die Wahrnehmung von Aufgaben der Träger der Rentenversicherung und anderer Sozialversicherungsträger durch den Renten Service der Deutschen Post AG (Renten Service Verordnung) regelt die Überwachung der



Zahlungsvoraussetzungen bei Auslandszahlungen. Für nicht in Deutschland lebende Rentenempfänger werden zu diesem Zweck Lebensbescheinigungen eingeholt. Diese müssen, um den erforderlichen Nachweis zu erbringen, stets im Original und von einer amtlichen Stelle bestätigt an den Renten-Service der Deutschen Post AG übersandt werden. Dieses Verfahren dient dazu, Überzahlungen zulasten der Versichertengemeinschaft zu vermeiden. Auf den Versand von Lebensbescheinigungen kann grundsätzlich verzichtet werden, wenn ein automatisierter Sterbedatenabgleich mit dem Land, in das die Rente gezahlt wird, existiert bzw. zuverlässig etabliert wurde. Den in den betreffenden Ländern lebenden Leistungsempfängern entsteht dann in der Regel keinerlei Aufwand zum Lebensnachweis. Gleichwohl kann der Versand einer Lebensbescheinigung auch in diesen Ländern nicht komplett ausgeschlossen werden, etwa für den Fall, dass eine Person bei der für den Datenabgleich zuständigen ausländischen Stelle nicht zugeordnet bzw. im dortigen Datenbestand nicht gefunden werden kann.

Hervorzuheben ist, dass mit den folgenden Ländern bereits ein automatisierter Sterbedatenabgleich durchgeführt wird: Australien, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Großbritannien, Israel, Italien, Kroatien, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Polen, Schweden, Schweiz, Spanien, USA. Darüber hinaus bemühen sich die Deutsche Rentenversicherung und der Renten-Service der Deutschen Post AG um den Ausbau des automatisierten Sterbedatenabgleichs mit anderen Ländern. Aktuell sind dies u. a. Portugal, Mazedonien und Kanada. Allerdings ist hierbei zu berücksichtigen, dass in den betreffenden Ländern auch die melderechtliche und IT-technische Infrastruktur gegeben sein muss, um ein solches Verfahren zu etablieren.

Anzumerken ist, dass trotz eines zunehmenden Bestands an Rentenempfängern im Ausland die Anzahl der versandten Lebensbescheinigungen – dank des automatisierten Datenabgleichs mit anderen Ländern – rückläufig ist. Wurden in 2010 noch über 1,2 Mio. Lebensbescheinigungen versandt, waren es in 2018 nur noch ca. 0,8 Mio. Laut Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) hatte in den Jahren 2020 und 2021 die Verbreitung des SARS-CoV-2-Virus („Corona-Virus“) Auswirkungen auf das Verfahren zur Anforderung der jährlichen Lebensbescheinigungen. So wurden in Anbetracht der globalen Pandemiesituation von den Trägern der deutschen



Rentenversicherung Vereinfachungen des Verfahrens für die Rentenberechtigten vorgenommen. Ziel war es, zu vermeiden, dass die Rentenberechtigten, die überwiegend aufgrund ihres Lebensalters der Risikogruppe zugeordnet werden, sich unnötigen Risiken aussetzen mussten. Außerdem sollte auch den allgemeinen Einschränkungen, die in den einzelnen Staaten sehr unterschiedlich ausgestaltet waren, Rechnung getragen werden. So wurde im Sommer 2020 ein modifiziertes Formular der Lebensbescheinigung in den entsprechenden Ländern versandt. Ausnahmsweise ist auf eine amtliche Bestätigung der Lebensbescheinigung im Teil B verzichtet worden. Auf der Homepage der Deutschen Rentenversicherung und des Renten Service gab es entsprechende Hinweise. So konnten sich die Rentenberechtigten dort auch eine Blanko-Lebensbescheinigung herunterladen. Es wurden auch vollständige Lebensbescheinigungen akzeptiert, die per Fax oder Email übersendet wurden.

Laut BMAS werden die Deutsche Rentenversicherung und der Renten Service zur diesjährigen Rentenanpassung von dem vereinfachten Verfahren der Lebensbescheinigungen in den Jahren 2020 und 2021 aufgrund der Corona-Pandemie wieder zum ursprünglichen Verfahren zurückkehren. Allerdings wird nicht beanstandet werden, wenn die ausgefüllte Lebensbescheinigung per Fax oder E-Mail (elektronisch) an den Renten Service zurückgegeben wird.

Das BMAS teilt aktuell mit, dass geplant ist, dass mit der Rentenanpassung 2022 ein Verfahren zur Überwachung der Zahlungsvoraussetzungen durch den Renten Service mit Hilfe eines digitalen Lebensnachweises als Pilotprojekt etabliert wird. Die digitale Lebensbescheinigung soll durch eine Authentifizierung der Rentenberechtigten im POSTIDENT-Verfahren möglich sein. Dazu kann die POSTIDENT App der Deutschen Post DHL auf jedem Smartphone oder Tablet mit Kamera und Internetzugang heruntergeladen werden. In dieses Pilotprojekt werden bis zu 15 Prozent der Rentenbeziehenden im Ausland aus sechs Staaten von sechs Kontinenten (Kosovo, Südafrika, Chile, Kanada, Thailand und Australien) einbezogen. Der ausgewählte Teilnehmerkreis erhält mit der Rentenanpassungsmitteilung 2022 zusätzlich ein Hinweisblatt mit einer Verfahrensbeschreibung der digitalen Lebensbescheinigung und einem personalisierten QR-Code. Aber auch das herkömmliche Verfahren soll für diesen Personenkreis weiterhin nutzbar sein. Es besteht somit die Möglichkeit, zwischen der



digitalen Lebensbescheinigung oder dem „klassischen“ papiergebundenen Verfahren zu wählen. Die Deutsche Rentenversicherung und der Renten Service werden die Akzeptanz und die Erfolgsquote auswerten, um über die zukünftige Nutzung zu entscheiden. Ziel ist es laut BMAS, das Verfahren ab dem Jahr 2023 auf alle Auslandszahlungen mit Anforderung einer Lebensbescheinigung auszuweiten.

Auch unabhängig davon befindet sich der Renten Service nach aktueller Information des BMAS in Überlegungen, inwieweit auf Wunsch künftig die Korrespondenz mit Rentenberechtigten/Zahlungsempfängern auf digitale Formen (z.B. De-Mail) umgestellt werden kann.

Der Petitionsausschuss begrüßt und unterstützt das geplante Pilotprojekt zur Etablierung eines Verfahrens zur Überwachung der Zahlungsvoraussetzungen durch den Renten Service mit Hilfe eines digitalen Lebensnachweises. Der Petitionsausschuss spricht sich für eine baldmögliche Einführung des digitalen Lebensnachweises – nach entsprechender Auswertung des Pilotprojekts - für Rentenbeziehende im Ausland aus.

Der Petitionsausschuss empfiehlt – mit Blick auf die Entscheidung über die künftige Nutzung des digitalen Lebensnachweises – die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales – zu überweisen.